

**Aus- und Fortbildungsinstitut des Landes Sachsen-Anhalt
als zuständige Stelle nach BBiG**

**Zwischenprüfung 2021 im Ausbildungsberuf
Verwaltungsfachangestellte/
Einstellungsjahr 2019**

Prüfungsgebiet: Wirtschafts- und Sozialkunde

Lösungsskizze/Bewertungsbogen

Kenn-Nummer:				
	zu erreich. Punkte	Erst- korrekt	Zweit- korrekt	Prüfungs- aussch.
<u>Teil 1 Staatsrecht</u>				
Bundestagswahl				
1.1 <u>Zuteilungsdivisor (ZD)</u> RG § 6 II 6 BWahlG. Zur Berechnung des ZD sind die zu berücksichtigenden Zweitstimmen durch die zu vergebenden Sitze zu teilen. Hier: $1.399.000 : 20 = \underline{69.950}$	3			
1.2. <u>Berechnung der Sitzverteilung</u> Gem. § 6 II 2 BWahlG erhält jede Landesliste so viele Sitze, wie sich nach der Teilung der Summe ihrer Zweitstimmen durch den Zuteilungsdivisor ergeben. Zahlenbrüche unter 0,5 werden nach § 6 II 3 abgerundet, Zahlenbrüche über 0,5 werden aufgerundet.	3			
A $698.750 : 69.950 = 9,99$ Aufzurunden auf 10 Sitze.	1			
B $516.830 : 69.950 = 7,39$ Abzurunden auf 7 Sitze.	1			
X $183.420 : 69.950 = 2,62$ Aufzurunden auf 3 Sitze.	1			
2. <u>Besetzung der Sitze</u> Der Partei stehen 10 Sitze zu. Die ermittelten Sitze werden nach § 6 IV 1 (<i>alternativ: § 6 VI 3</i>) besetzt. Danach werden die Sitze zunächst mit den Bewerbern besetzt, die ein Direktmandat erzielt haben. Verbleiben einer Partei danach noch Sitze, so werden diese gem. § 6 VI 4 aus der Landesliste in der dort festgelegten Reihenfolge besetzt.	3			
Also werden die 10 Sitze zunächst mit den vier Direktmandaten besetzt. Die restlichen 6 Sitze werden aus der Landesliste besetzt.	2			

Staatsformen				
1.Republik a) Staatsoberhaupt auf Zeit im Amt, b) Staatsoberhaupt durch Wahl ins Amt gekommen.	3			
2. Monarchie a) Staatsoberhaupt grundsätzlich auf unbestimmte Zeit im Amt (auch lebenslang möglich), b) Staatsoberhaupt durch Erbfolge ins Amt gekommen (oder in wenigen Fällen auch durch Wahl).	3			
Gesamtpunkte Staatsrecht	20			
<u>Teil Vertragsrecht:</u>				
Es ist zu prüfen, ob ein wirksamer Kaufvertrag nach § 433 BGB zwischen K und V geschlossen wurde.	1			
Ein Kaufvertrag besteht aus 2 übereinstimmenden, in Bezug aufeinander abgegebenen wirksamen Willenserklärungen; Angebot und Annahme nach §§ 145 ff. BGB.	2			
Angebot und Annahme liegen hier vor. Ein Kaufvertrag wurde geschlossen.	1			
Fraglich ist allerdings, ob die Willenserklärung von K wirksam ist.	1			
Nach §§ 106, 2 BGB ist K mit 15 Jahren beschränkt geschäftsfähig.	2			
Nach § 107 BGB bedarf ein Minderjähriger für den Abschluss eines Rechtsgeschäfts, durch das er nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt, der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Bei einem Kaufvertrag ist auch immer der Kaufpreis zu entrichten, dies stellt einen rechtlichen Nachteil dar. K bedarf somit der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter.	3			
Die gesetzlichen Vertreter sind nach §§ 1626, 1629 BGB die Eltern.	1			
Einwilligung ist nach § 183 BGB die vorherige Zustimmung.	1			
Eine (ausdrückliche) vorherige Zustimmung durch die Eltern von K ist nicht ersichtlich.	1			
Allerdings könnte der Vertrag nach § 110 BGB wirksam sein. Hiernach ist ein vom Minderjährigen geschlossener Vertrag von Anfang an wirksam, wenn der Minderjährige die vertragsmäßige Leistung mit Mitteln bewirkt hat, die ihm zu diesem Zwecke oder zur freien Verfügung überlassen wurden.	2			
K hat monatliches Taschengeld von 25 € zur Verfügung, welches sie angespart hat.	1			

Allerdings hat K die vertragsmäßige Leistung (noch) nicht bewirkt. Hierzu wäre es nach § 362 Abs. 1 BGB erforderlich, dass sie den ganzen Kaufpreis gezahlt hat. Dies ist nicht geschehen.	3			
Der Vertrag ist nicht nach § 110 BGB wirksam.	1			
Sofern der Minderjährige einen Vertrag ohne Einwilligung geschlossen hat, bedarf er nach § 108 Abs. 1 BGB der Genehmigung der gesetzlichen Vertreter.	1			
Der Vertrag ist schwebend unwirksam.	1			
Genehmigung ist nach § 184 BGB die nachträgliche Zustimmung.	1			
Diese wurde verweigert.	1			
Es besteht kein wirksamer Kaufvertrag zwischen K und V.	1			
<u>Teil Vertragsrecht:</u>	25			
Zwischensumme	45			
Aufbau, Darstellung, Gedankenführung	5			
Gesamtpunkte	50			
Rangpunkte				

	Leistungspunkte		Leistungspunkte	Rangpunkte	Note
	50,00		49,00	15	1 (sehr gut)
unter	49,00	bis	47,50	14	1 (sehr gut)
unter	47,50	bis	46,00	13	1 (sehr gut)
unter	46,00	bis	44,50	12	2 (gut)
unter	44,50	bis	42,50	11	2 (gut)
unter	42,50	bis	40,50	10	2 (gut)
unter	40,50	bis	38,50	9	3 (befriedigend)
unter	38,50	bis	36,00	8	3 (befriedigend)
unter	36,00	bis	33,50	7	3 (befriedigend)
unter	33,50	bis	31,00	6	4 (ausreichend)
unter	31,00	bis	28,00	5	4 (ausreichend)
unter	28,00	bis	25,00	4	4 (ausreichend)
unter	25,00	bis	22,00	3	5 (mangelhaft)
unter	22,00	bis	18,50	2	5 (mangelhaft)
unter	18,50	bis	15,00	1	5 (mangelhaft)
unter	15,00	bis	0,00	0	6 (ungenügend)